ERBRECHT HALLE: ERBSCHEIN OHNE TESTAMENT

Was passiert, wenn das Testament nicht mehr auffindbar ist?

Immer wieder kommt es vor, dass Erblasser ein Testament errichtet haben, welches zum Zeitpunkt ihres Todes nicht mehr aufgefunden werden kann. Hat der Erblasser das Testament selbst vernichtet, so ist es gemäß der Regelung des § 2255 BGB durch Widerruf unwirksam geworden.

Ist das Testament jedoch durch den Erblasser oder Dritte verlegt worden, ist es rechtlich nicht widerrufen und gilt somit fort. Fraglich ist jedoch, wie in einem Erbscheinsverfahren der Nachweis der Existenz dieses Testamentes geführt werden kann.

Mehrfach sind in der Rechtsprechung Entscheidungen gefällt worden, in denen dem Gericht eine Kopie des nicht mehr auffindbaren Testamentes vorgelegt werden konnte. In einer vom Oberlandesgericht Naumburg getroffenen Entscheidung hatte dieses Folgendes entschieden (Leitsatz):

„Kann zum Nachweis des testamentarischen Erbrechts die Urschrift des Testamentes, auf die das Erbrecht gestützt wird, nicht vorgelegt werden, sondern nur eine Kopie, so können die Errichtung und der Inhalt des Testamentes auch mit anderen Beweismitteln bewiesen werden."

Grundsätzlich müsse zwar das Original des Testamentes vorgelegt werden. Sei dieses jedoch nicht mehr auffindbar, komme der allgemein anerkannte Grundsatz zum Tragen, dass es die Wirksamkeit des Testamentes nicht berühre, wenn die Urkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet wurde, verlorenging oder sonst nicht auffindbar war. In einem solchen Fall könnten Errichtung und Inhalt des Testamentes mit allen zulässigen Beweismitteln, auch durch Vorlage einer Kopie, bewiesen werden.

In einer Angelegenheit, die wir rechtlich betreut haben, konnten wir in einer Fallkonstellation, in der noch nicht einmal eine Kopie vorgelegt werden konnte, erreichen, dass auch dort der beantragte Erbschein auf Basis der testamentarischen Erbfolge durch das Gericht erteilt wurde. Nach Bekunden zweier Erben hatte die Erblasserin eine computerschriftliche Testamentsvorlage handschriftlich abgeschrieben und einem der Erben zur sicheren Aufbewahrung gegeben. Dieser hatte das Testament dann später versehentlich weggeschmissen. Das Gericht folgte unserer Argumentation, dass in dieser Angelegenheit die gleichen Beweisgrundsätze an die Errichtung und den Inhalt des Testamentes zu gelten haben, wie wenn eine Kopie hätte vorgelegt werden können und erteilte den beantragten Erbschein.

Wenn auch Sie Probleme mit einem nicht auffindbaren Testament haben, kontaktieren Sie einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht, um eine Lösung für Ihr Problem zu suchen.